

ganze Bedarf vom Lande ohne Zuthun der königl. Kassen aufzubringen sei, indem vermöge der Landesverfassung die Steuer nur ergänze, was der Fiskus nicht voll gewähren könne. So lange daher nicht veränderte Staatseinrichtungen und in deren Folge vollständige Darlegung der gesammten Staatsbedürfnisse den Ständen neue Bewilligungen auslegen würden, müßten sie den geforderten Mehrbedarf ablehnen.“ Vermöge der Landesverfassung war auch damals der Steuerfonds nur als eine Ergänzung zu dem zu betrachten, was überhaupt der Regierungsaufwand im Lande forderte. Man nahm an, daß zunächst das Domanialeinkommen dazu bestimmt sei. Wenn sie daher nur 16,000 Thlr. bewilligten, so war das die Hälfte zu dem wirklichen Bedarf. Nur wenn auch dann der Fonds nicht zureichte, waren sie geneigt, eine höhere Summe zu bewilligen; jedoch unter der Bedingung, daß der Bedarf des Staatshaushaltes vorgelegt werde. Im Jahre 1830 wurden außer dieser auch noch andere Forderungen vielfältig angeregt, man wies sie aber alle zurück, weil man glaubte, die fiscalischen Kassen hätten einen hinlänglichen Fonds, und wenn das nicht der Fall wäre, so möge zuvor Vorlage des allgemeinen Staatshaushaltes erfolgen. Setzt man nun voraus, daß die Stände die Nothwendigkeit der Gehaltszulagen anerkannten, und annahmen, daß sie dauernd sein sollten, so scheint mir ein Rechtsanspruch für alle vorhanden zu sein, wenigstens für die, welche in der ersten und zweiten Kategorie stehen; denn auch das angeführte Rescript ging von der Ansicht aus, daß die Gehaltszulagen nothwendig, daß sie bleibend sein sollten, und man hat nur wegen des Streites der Steuer- und fiscalischen Kassen sich von Seiten der letzteren einen Vorbehalt gemacht, bis von den Ständen der Anforderung für die Staatsbedürfnisse, welche den Zeitverhältnissen angemessen, entsprochen worden sein würde. Nun frage ich: in welche Verhältnisse würden wir die Staatsdiener bringen? Die Nothwendigkeit war einmal anerkannt, und nur streitig war, wer das Geld geben sollte. In den damaligen Verhältnissen könnte dieser Streit liegen, da sich diese aber geändert haben, so sollten wir uns um so mehr dafür erklären, da diese Sache abgemacht wäre, wenn der Fiskus diese durchaus gerechte Forderung von den der Staatskasse überwiesenen Beständen sofort abgezogen hätte. Uebrigens ist vom Abgeordneten noch bemerkt worden, daß im Jahre 1805 die Preise aller Lebensbedürfnisse so hoch gestellt gewesen, daß die Stände sich damals entschlossen hätten, eine solche Bewilligung zu geben; da aber in Folge der Zeit die Sache sich verändert habe, so sei kein Grund mehr für diese Verbindlichkeit vorhanden. Da mache ich aber freilich aufmerksam, daß die Besoldung der alten Rathscolliegen, welche auf die Fleischsteuerklasse gewiesen waren, sich nach dem Jahre 1763 reguliren, und wenn man fragen will, ob sie den Bedürfnissen der Zeit angemessen sind, so sollte ich meinen, daß der Bedarf einer Haushaltung, gegen den Bedarf von 1763 gehalten, sich jetzt wohl sehr vermehrt habe, so daß in dieser Hinsicht Grund genug vorhanden sei, sich auch jetzt noch für eine solche, ohnedem nur nachträgliche Bewilligung zu entscheiden. Hat man die Gehaltszulagen der Conferenzmini-

ster und des Appellationsgerichtspräsidenten ausgenommen, so ist man von der Ansicht ausgegangen, daß diese die höchst Besoldeten seien, und zurück treten könnten, um zuerst die geringer Besoldeten zu berücksichtigen. Man hat aber nicht die Meinung gehabt, ihnen den Anspruch abzuschneiden, sondern ihn nur, da keine Mittel vorhanden waren, einstweilen zu verschieben. Man hat nämlich in dem Decrete auf die Bewilligungsschrift von 1830 ausdrücklich gesagt, daß man zwar die 16,000 Thlr. einstweilen, aber mit dem Vorbehalte annehme, bei der künftigen Bewilligung die vollständige Deckung des Betrags zu verlangen. Nun, meine Herren, diese Bewilligungszeit ist jetzt, und ich sollte glauben, die Gerechtigkeit bringe es mit sich, was man bei der ersten Kategorie für recht gefunden, auch bei der zweiten Kategorie für recht zu erklären; denn ich sehe nicht ein, warum man hier einen Unterschied machen sollte, da derselbe einzig darin bestand, daß man die, welche am meisten bedürftig waren, zuerst befriedigte, und die zurücksetzte, bei denen das Bedürfnis sich nicht so dringend herausstellte.

Abg. Sachse: Die Gründe, welche der Abgeordnete so eben für die Minorität angeführt hat, sind so beschaffen, daß man sie für die Majorität geltend machen könnte. Die Stände haben ausdrücklich erklärt, die Gehaltszulagen sollen keine bleibenden sein, sie sollen keine Folgerung nach sich ziehen, also sind sie nur auf die Bewilligungszeit angenommen. Er hat ferner mit Recht behauptet, nach der Landesverfassung sei der Steuerfonds nur eine Ergänzung gewesen, und der Fiskus habe die Verpflichtung gehabt, die sämmtlichen Staatsbeamten zu salariren. Das ist vollkommen in der vorigen Verfassung begründet, und darum weil die Stände in Ansehung der Staatsdiener keine Verbindlichkeit zur Salarirung hatten und lediglich von ihrer Bewilligung abhing, was sie beitragen wollten, kann eine Verbindlichkeit daraus, weil sie mehr nicht bewilligten, als geschehen ist, für die fernere Bewilligung nicht gefolgert werden. Es kommt immer auf die Frage hinaus: Vermögen die Staatsdiener, welche die Nachzahlung von Rückständen in Anspruch nehmen, ihre Ansprüche gegen den Fiskus nach Vereinigung der Steuer- und fiscalischen Kasse im Wege Rechts geltend zu machen? Der Staatsfiskus würde ihnen dann antworten können, sie hätten die Bewilligungen der Gehaltszulagen nach dem Rescript von 1812 nur in der Voraussetzung erhalten, daß der Fonds dazu hinreiche. Dieser bestand aber in nichts Anderm, als in der Bewilligung der Stände, er hat nicht zugereicht, folglich ist der Grund zu einer Verbindlichkeit vollkommen erledigt. Wenn von den Erben der damaligen Staatsminister oder des Appellationsgerichtspräsidenten eingewendet wird: es hätten dann diese Zulagen auf die sämmtlichen Staatsdiener pro rata sich erstrecken sollen, so steht ihnen der Einwand entgegen, daß das Bedürfnis bei ihnen nicht in der Maße, wie bei den übrigen Staatsdienern vorhanden gewesen sei. Ich habe auch kaum anzuführen, daß dieses Bedürfnis nicht vorhanden war, da den Herren Deputirten bekannt sein wird, welche Summen die Gehalte der Minister und des Appellationsgerichtspräsidenten damals